Zeitschrift: Collage : Zeitschrift für Raumentwicklung = périodique du

développement territorial = periodico di sviluppo territoriale

Herausgeber: Fédération suisse des urbanistes = Fachverband Schweizer

Raumplaner

Band: - (1994)

Heft: 1

Artikel: Erfahrungen mit dem Berner See- und Flussufergesetz

Autor: Breitenmoser, Bernadette

DOI: https://doi.org/10.5169/seals-957044

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 09.12.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch



DAS ERSTAUNEN WAR GROSS, ALS DAS BERNER VOLK AM 6. JUNI 1982 MIT 137'000
JA GEGEN 94'000 NEIN DER SP-INITIATIVE FÜR FREIE SEE- UND FLUSSUFER
ZUSTIMMTE. DENN DAMIT TRAT EIN GESETZ IN KRAFT, WELCHES KANTON UND
GEMEINDEN VERPFLICHTETE, IM RAHMEN VON SPEZIALPLANUNGEN DIE UFERLANDSCHAFT ZU SCHÜTZEN UND FÜR ÖFFENTLICHEN ZUGANG ZU SEE- UND
FLUSSUFERN ZU SORGEN. VOR ALLEM LETZTERES IST LEICHTER GESAGT ALS GETAN.

Erfahrungen mit dem Berner See- und Flussufergesetz

Der öffentliche Uferzugang wird mit einem Uferweg sichergestellt. Er muss durchaehend sein und unmittelbar entlang dem Ufer führen, soweit nicht Topographie oder bestehende Bauten dies verunmöglichen, überwiegende Interessen des Naturund Ortsbildschutzes entgegenstehen oder eine andere Linienführung attraktiver ist. Bild: Amt für Gemeinden und Raumordnung des Kantons Bern

▶ Bernadette
Breitenmoser,
Siedlungsplanerin
HTL/BVS/BSP, Zürich.
1984 bis 1986 Mitarbeit
auf dem Raumplanungsamt des Kantons Bern
am Vollzug des Seeund Flussufergesetzes.

▶ Bernadette Breitenmoser

Rund ein Viertel der Berner Gemeinden - unter anderem auch die bevölkerungsreichen Städte Bern, Biel und Thun - sind vom See- und Flussufergesetz betroffen. Sie liegen entweder an der Aare oder an einem der grossen Seen, dem Brienzer-, Thuner-, Wohlen-, Neuenburger- oder Bielersee. Wäre das See- und Flussufergesetz bereits vollzogen, stände an diesen Ufern noch mehr Erholungsraum zur Verfügung. Noch mehr Menschen könnten unweit der Wohnung auf einem Uferweg spazieren oder joggen und am Wasser verweilen, spielen oder baden. Noch endet aber mancher Uferspaziergang vor dem Zaun einer Privatliegenschaft.

Das Berner See- und Flussufergesetz macht klare Vorgaben. Kantonale Richtpläne haben den gesetzeskonformen Inhalt und die Koordination zu gewährleisten. Auch bezüglich Finanzierung ist vorgesorgt. Ein Fonds, dem der Grosse Rat jährlich 4 Millionen Franken zuweist, unterstützt finanziell die Verwirklichung der Uferschutzpläne. Sie erhielten den Auftrag, innerhalb von fünf Jahren einen Uferschutzplan zu erlassen und darin unter anderem auch den Uferweg grundeigentümerverbindlich zu sichern. Und die Gemeinden sollten in ihrer Uferschutzplanung mittels eines sogenannten Realisierungsprogramms aufzeigen, in welcher zeitlichen Folge und mit welchen Mitteln die Massnahmen verwirklicht werden.

Der Vollzug ist aber trotzdem keine leichte Aufgabe. Die Konflikte zwischen Schutz und Erholung einerseits, öffentlichen und privaten Interessen andererseits verlangten schon bei der Richtplanung viel politsches Fingerspitzengefühl. Dank dem, dass die Regionen die Richtpläne erarbeiteten, gelang es, die Gemeinden und ihr Wissen über die lokalen Gegebenheiten von Anfang an einzubeziehen und der Planung den notwendigen Realitätsbezug zu geben. Um die Konflikte zwischen Schutz und Erholung zu lösen, wurde eine Arbeitsgemeinschaft mit Vertretern des Naturschutzverbandes, des Heimatschutzes und der Berner Wanderwege gegründet, die die unterschiedlichen Interesssen gegeneinander abwog.

Bei der kommunalen Uferschutzplanung harzt es aber trotz den gut fundierten Richtplänen noch immer. Harte Auseinandersetzungen mit Grundeigentümern, die um ihren Privatstrand fürchten, erschweren den Gemeinden die Arbeit. So hat zwölf Jahre nach Inkrafttreten des See- und Flussufergesetzes erst ein Drittel der Gemeinden ihre Uferschutzpläne erlassen. Bei einem weiteren Drittel sind sie vorgeprüft und auf gutem Weg. Die Bilanz sieht bei der Realisierung aber noch schlechter aus. Lediglich vier der fehlenden 68 Kilometer wurden bis ietzt erstellt. Doch die Urheber des See- und Flussufergesetzes geben Grund zur Hoffnung; sie zeigen, dass sie ihr Anliegen nicht so schnell vergessen. Sie haben die «Interessengemeinschaft freie See- und Flussufer» gegründet und überwachen den Vollzug.